

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2469, 12/2613 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn
über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa

A. Problem

Mit dem Gesetz soll ein umfassender Kooperationsvertrag Gültigkeit erhalten, der Aussagen zu allen wesentlichen Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit und zum Status der deutschen Minderheit in der Republik Ungarn erhält.

B. Lösung

Ratifizierung des oben genannten Vertrags.

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Austausch der Ratifikationsurkunden der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf des Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa — Drucksachen 12/2469, 12/2613 — in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Berlin, den 19. Mai 1992

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken

Vorsitzender

Karl Lamers

Berichterstatter

Dr. Peter Glotz

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Karl Lamers, Dr. Peter Glotz und Ulrich Irmer**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 90. Sitzung am 6. Mai 1992 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2469 — Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa, vorgelegt mit Schreiben des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1992, behandelt und zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat auf seine Mitberatung verzichtet.

II.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme, die er in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 formuliert hat, u. a. festgestellt, „daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben“, und begründet dies damit, daß die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich sei, „weil durch das Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird“.

Mit der Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Mai 1992 dem Deutschen Bundestag folgende Unterrichtung — Drucksache 12/2613 — zugeleitet:

- „1. Vor Abschluß des Vertrages hat gemäß der Lindauer Absprache eine umfassende Unterrichtung der Länder stattgefunden. Die Bundesregierung hat die Ständige Vertragskommission der Länder

am 26. November 1991 gebeten, baldmöglichst das Einverständnis der Länder mit dem Vertrag herbeizuführen. Die Ständige Vertragskommission hat sich am 4. Februar 1992 mit dem Vertrag befaßt und den Länderregierungen die Zustimmung empfohlen. Mehrere Zustimmungserklärungen liegen bereits vor.

2. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der Vertrag keine Vorschriften, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes begründen. Insbesondere sind keine Vertragsbestimmungen ersichtlich, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält insoweit auch keine konkreten Hinweise.“

III.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Entwurf des Gesetzes — Drucksache 12/2469 — in seiner 34. Sitzung am 7. Mai 1992 beraten und mit allen Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. sowie der anwesenden Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig gebilligt.

In seiner 35. Sitzung am 19. Mai 1992 hat er die Unterrichtung der Bundesregierung — Drucksache 12/2613 — mit der Stellungnahme des Bundesrates und der zugehörigen Gegenäußerung der Bundesregierung beraten und mit großer Mehrheit die Haltung der Bundesregierung gebilligt.

Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa.

Berlin, den 19. Mai 1992

Karl Lamers Dr. Peter Glotz Ulrich Irmer
Berichterstatter

